

Eidgenössisches Departement des Innern

KULTURGÜTERTRANSFERVERORDNUNG

Bericht über die Ergebnisse der Anhörung

Februar 2005

INHALT

1	ZUM ANHÖRUNGSVERFAHREN	3
1.1	DURCHFÜHRUNG DES ANHÖRUNGSVERFAHREN	3
1.2	KONZEPT DER AUSWERTUNG	4
2	ALLGEMEINE BEURTEILUNG	5
3	ÜBERBLICK ÜBER DIE RESULTATE DER ANHÖRUNG	6
4	ANHANG: TEILNEHMENDE AM ANHÖRUNGSVERFAHREN	26

1 Zum Anhörungsverfahren

1.1 Durchführung des Anhörungsverfahrens

Mit Schreiben vom 30. Juni 2004 wurden der Entwurf zur Kulturgütertransferverordnung (KGTV) und der erläuternde Bericht vom Eidgenössischen Departement des Innern 169 Stellen zur Vernehmlassung bis am 6. Oktober 2004 unterbreitet.

In der Folge trafen 87 Stellungnahmen ein, die sich wie folgt aufteilen:

	Stellungnahmen		
	zur Vernehmlassung Geladene	keine Stellungnahme	eingegangene Stellungnahmen
Kantonsregierungen	26	1	25
Bundesgericht	2	1	1
Politische Parteien	14	9	5
Spitzenverbände der Wirtschaft	13	10	3
Interkommunale und interkantonale Organisationen	5	2	3
Organisationen des Kunsthandels	11	0	11
Kulturelle und wissenschaftliche Organisationen	59	37	22
Organisationen für Entwicklungszusammen- arbeit	9	7	2
Kirchliche Organisationen	4	3	1
Frauenorganisationen	7	7	0
Weitere interessierte Kreise	19	14	5
Spontane Antworten	0	0	9
TOTAL	169	91	87

1.2 Konzept der Auswertung

Der in die Vernehmlassung geschickte Entwurf für eine Kulturgütertransferverordnung behandelt Bereiche, die bei der Umsetzung des Kulturgütertransfergesetzes von erheblicher Tragweite sind. Entsprechend zahlreich gingen die Stellungnahmen ein. In vielen Antworten wurde breit gefächert und detailliert argumentiert. Gerade die ausführlichen Begründungen waren für die Überarbeitung des Entwurfs hilfreich.

Für den summarischen Überblick, den die Auswertung der Vernehmlassung zu geben hat, ist es allerdings unumgänglich, die vielen Bemerkungen auf ihre Kernaussagen zu reduzieren und sie repräsentativ zusammenzufassen. Bei der Auswertung gingen die Bestrebungen in jedem Fall dahin, die Kernaussagen, die eigentlichen Urteile zum Ganzen und seinen Teilen, reduziert aber unverfälscht im Bericht festzuhalten. Dass dabei nicht jeder Gedankengang und nicht jedes Argument genannt werden konnten, liegt in der Natur der Auswertung. Hier galt der Grundsatz, dass alles, was für die öffentliche Beurteilung der Vorlage und ihre weitere Diskussion von Relevanz sein könnte, im Bericht seine Spiegelung finden muss.

Der Bericht setzt ein in Ziffer 2 mit einem Überblick über die allgemeine Beurteilung des Entwurfs und über die wichtigsten Meinungsverhältnisse. In Ziffer 3 folgt eine Übersicht zu den Stellungnahmen, gegliedert nach Abschnitt und Artikel.

2 Allgemeine Beurteilung

Zahlreiche Stellungnahmen begrüßen, dass der Entwurf der Verordnung über den internationalen Kulturgütertransfer bereits ein Jahr nach der Verabschiedung des Kulturgütertransfergesetzes vorliegt. Die überwiegende Mehrheit der Stellungnahmen beurteilt den Entwurf in seiner Gesamtheit als zweckmässig, präzise, übersichtlich, klar und ausgewogen.

Die 25 eingegangenen Stellungnahmen der Kantone fallen durchwegs positiv aus. Insbesondere äussern sich viele Kantone, wie auch der Städte- und der Gemeindeverband (SSV und CHGV), positiv zu der Möglichkeit, eigene Kulturgüterverzeichnisse erstellen zu können. Einige Kantone, sowie der SSV, der CHGV und die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren wünschen Erfassungskriterien für die Führung der Kantonsverzeichnisse.

24 Kantone, die SP, die CVP sowie die überwiegende Mehrheit der kulturellen und wissenschaftlichen Organisationen begrüßen die Definition des Kulturguts von wesentlicher Bedeutung für das kulturelle Erbe. Ein Grossteil der Organisationen des Kunsthandels, vier kulturelle und wissenschaftliche Organisationen, die economiesuisse und der Schweizerische Gewerbeverband verwerfen hingegen die Definition. Die Kritiker bemängeln namentlich, die Definition im Entwurf entspreche nicht dem Willen des Gesetzgebers und basiere auf falschen, schematisch-formalen Kriterien.

Die Bestimmungen über die Finanzhilfen zu Gunsten der Erhaltung des kulturellen Erbes werden von der überwiegenden Mehrheit der Stellungnahmen begrüsst. Die SP und die Grünen erachten die Höchstbeträge der Finanzhilfen als zu gering. Dagegen verlangen einige Stellungnahmen, dass die Finanzhilfen zur Erleichterung der Wiedererlangung des kulturellen Erbes zu reduzieren und sämtliche Finanzhilfen mit Auflagen zu verbinden sind.

Die vorgeschlagenen Sorgfaltsregeln für den Kunsthandel und das Auktionswesen finden breite Unterstützung bei den Kantonen, der SP, der CVP, den Grünen sowie den kulturellen und wissenschaftlichen Organisationen. Der SVP, den Wirtschaftsverbänden und den Organisationen des Kunsthandels gehen die Sorgfaltsregeln dagegen zu weit. Sie werden von ihnen als unverhältnismässig und schwer umsetzbar beurteilt. Die Kritiker wünschen eine praxistaugliche Lösung, durch die dem Kunsthandelsplatz Schweiz im internationalen Verhältnis kein Standortnachteil entsteht.

Mehrere Kantone sowie die interkantonalen und interkommunalen Organisationen machen darauf aufmerksam, dass die Kantone zu prüfen haben, ob und welche Sorgfaltspflichten sie in Zukunft den Museen und Sammlungen auf ihrem Gebiet auferlegen wollen.

Insgesamt zeigt die Vernehmlassung, dass die generelle Stossrichtung der Verordnung begrüsst wird, jedoch im Rahmen der Praktikabilität für den Kunsthandel noch Anpassungen anzubringen sind.

3 Überblick über die Resultate der Anhörung

- **Verordnungsentwurf in Gesamtheit**
 - Der Entwurf wird **begrüsst**, da er zweckmässig, präzise, übersichtlich, klar bzw. ausgewogen ist. (AG, BE, FR, GE, ZH, LU, UR, OW, NW, GL, ZG, SO, BL, BS, SH, AR, AI, SG, GR, TG, TI, VD, VS, NE, JU / CVP, SP, Grüne / CHGV, EDK, SSV / KHV, SRA / AAT, ARS, GAT, GfV, HMB, HSH, KSK, MBM, MS, SAM, VSK, VMS, VSD, NIKE, NSUK, SBV SGUF, SHS, SNG / EVB, SIVG / CDA, SVR/ Bratschi, GaKo, MME, SigZum, UniGE, Vernet)
 - *Ratifikation Unidroit* als weiterer Schritt gefordert. (BL / NIKE, SGUF)
 - Der Entwurf in heutiger Form wird **abgelehnt**,
 - da er *zu weit geht* bzw. *unverhältnismässig* und *ungenügend* ist. (SVP / economiesuisse, HBB, SGV / AUKTV, Christie's, IADAA, Sotheby's, VEBUKU, VSAK, VSAR, VSG, VSM / AFOK, ArPu, SVK / Gutzwiller, Aronsky)

- **1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**
(Art. 1, 2)
 - **Art. 1**
 - Die vorgeschlagenen Definitionen sind *sehr gut*. (VSK)
 - Der Klarheit halber sollte die *Fachstelle* unter einem neuen *Art. 1 lit. i* geregelt werden. (GE)
 - Der Begriff des Kulturguts muss in der *Verordnung* präzisiert werden und nicht im *Gesetz*. Im Bereich der *bildenden Kunst* ist das Kulturgut dahingehend zu präzisieren, dass Kulturgut im Sinne von Art. 1 lit. g der Unesco-Konvention Werke sind, *die nicht mehr ihrem Urheber gehören und mehr als 50 Jahre alt* sind. (VSG)
 - Um den Schutz von *Gemeinschaften* besser zu gewährleisten ist für diese eine *zusätzliche Bestimmung* zu schaffen. *Gemeinschaften*: sind Soziale Gruppierungen, Ureinwohner, ethnische Minoritäten oder andere Gemeinschaften des Völkerrechts. (SIVG)
 - **Art. 1 lit. a**
 - Diese Angaben sind *unverzichtbar*. (ARS, MS, NSUK)
 - Die Beschreibung des Kulturguts sollte sich auf die *wesentlichen Angaben* beschränken. (HBB / VMS)
 - Soweit diese Angaben von *Bedeutung* und *bekannt sind* oder mit *vertretbarem Aufwand* festgestellt werden können. (economiesuisse, SGV / AUKTV, Christie's, IADAA, Sotheby's, VEBUKU, VSG, VSAR, VSAK / AFOK, ArPu, SVK)
 - **Art.1 lit. b**
 - Es werden *Dokumentationspflichten* begründet, die im Gesetz nicht vorgesehen sind. Das Gesetz spricht nicht von der Herkunft, sondern vom Ursprung des Kulturguts. Dessen Aufzeichnung wird nur verlangt, soweit er *bekannt* ist. Die Aufzeichnungspflicht des *Voreigentümers* ist im Gesetz nicht verlangt. (economiesuisse, HBB, SGV / AUKTV, Christie's)

IADAA, Sotheby's, VSG, VEBUKU, VSAR, VSAK, VMS/
AFOK, ArPu)

- *Soweit diese bekannt sind*, soll die Herkunft des Kulturguts durch den *aktuellen* und *vormaligen Eigentümer* gekennzeichnet werden. Der *Fundort* bei *archäologischen* und *paläontologischen* Objekten ist ebenfalls, nur soweit er bekannt ist, anzugeben. (KHV, GaKo)
- Die Herkunft eines Kulturguts ist im KGTG *genügend klar* definiert. (Christie's, Sotheby's, VSG, SVK)
- *Die Herkunft des Kulturguts* kann ausschliesslich durch den *Fundort* belegt werden. (VSK)
- Die Angaben des Fundorts werden *begrüsst*. Sie dienen der Bekämpfung von *illegaler Raubgräberei* und sind eine *wissenschaftlich unverzichtbare Information*. (SGUF)
- Die Definition ist mit *juristischen Personen, natürlichen Personen und Gemeinschaften* zu ergänzen. (SIVG)
- *Die Dossierpflicht* betreffend Herkunft an sich und die *Begriffsdefinition* ist zu *streichen*. (AUKTV)
- ist zu *streichen*. (economieuisse, SGV / Christie's, IADAA, Sotheby's, VSG, VEBUKU, VSAR, VSAK / AFOK, ArPu, SVK)
- **Art. 1 lit. c**
 - Das *Bundesarchiv* ist auch eine Institution des Bundes. (GL, SP)
 - Die Kantone *sind gehalten* staatlichen und privaten Institutionen den Erwerb oder die Ausstellung von Kulturgütern zu verbieten, die gestohlen worden sind, usw.. (AR, OW/ EDK, SSV / NSUK, AAT)
- **Art. 1 lit. d**
 - Es wird ausdrücklich begrüsst, dass i.V.m Art. 8 KGTV auch *privaten Personen* eine Rückgabegarantie erteilt werden kann. (BS)
 - Der Begriff „Leihgebende Institution“ ist so zu definieren, dass auch *Einzelpersonen* darunter subsumiert werden können. Bei international bekannten Kunstausstellungen, stellen sie den grössten Teil der Werke zur Verfügung. (HBB)
 - Per Definition sollen als Leihgebende Institutionen, *öffentliche und private Institutionen sowie private Leihgeber* gelten. (economieuisse, SGV / AUKTV, Christie's, IADAA, Sotheby's, VEBUKU, VSG, VSAR, VSAK / AFOK, ArPu, SVK)
- **Art. 1 lit. e**
 - Die Gewerbmässigkeit ist *enger* zu definieren. (BE / GaKo / KHV)
 - **In jedem Fall Bruttoerlös von mehr als 20'000 Franken** im Kalenderjahr. (BE)
 - Gewerbmässig handelt wer im Kalenderjahr **mind.**

direkt oder indirekt einen Bruttoerlös von mehr als 75'000 CHF erzielt und mehr als 10 Handelsgeschäfte mit Kulturgütern abgewickelt. (KHV)

- Gewerbsmässig handelt wer im Kalenderjahr **mind. direkt oder indirekt einen Bruttoerlös von mehr als 100'000 CHF erzielt und mehr als 10 Handelsgeschäfte mit Kulturgütern** abwickelt. (GaKo)
- Die Definition der Gewerbsmässigkeit muss dahingehend angepasst werden, dass *normale Tausch- und Verbesserungstätigkeiten eines Sammlers nicht darunter fallen*. (VSM / UniGE / Gutzwiller, BLEu)
- Die Gewerbsmässigkeit ist *weiter* zu definieren. Die Sorgfaltspflichten nach Abschnitt 6 E-KGTV müssen grundsätzlich für *alle Personen* gelten, die Kulturgüter zum Zweck des *Wiederverkaufs* einführen. (Grüne / EVB)
 - **Bruttoerlös von über 10'000 Franken oder mehr als 5 Handelsgeschäfte** mit Kulturgütern. (Grüne / SIVG / EVB)
- Es besteht kein Bedarf, dass eine bestimmte Anzahl Handelsgeschäfte oder eine Umsatzlimite festgelegt wird, da sie in der Praxis nicht tauglich sind. (MBM)
- Die vorgeschlagene *Umsatzlimite* ist *angemessen*, darf aber auf keinen Fall höher sein, da sonst zu viele Kleinhändler von den Sorgfaltspflichten befreit wären. (SP)
- Gemäss E-KGTV sind alle, auch Angestellte und Hilfspersonen von im Kunsthandel und im Auktionswesen tätigen Personen durch die strafrechtliche Androhung verpflichtet. Das ist eine *massive Ausdehnung* der arbeitsvertraglichen Sorgfaltspflichten. Die Bestimmung darf nur für natürliche und juristische Personen *als, Inhaber oder Organ einer im Kunsthandel und im Auktionswesen tätigen Unternehmung*, gelten. (Christie's, Sotheby's, VSG)
- Gewerbsmässig handelt, wer den Handel mit Kulturgütern *beruflich, selbständig* und als eine auf *dauernden Erwerb* gerichtete *wirtschaftliche Tätigkeit* betreibt. (economiesuisse, HBB, SGV / AUKTIV, Christie's, IADAA, Sotheby's, SVK, VEBUKU, VSG, VSAR, VSAK, VSM / AFOK, ArPu / UniGE)
- Die Gewerbsmässigkeit im E-KGTV stimmt nicht mit der in Art. 24 Abs. 3 KGTG definierten Gewerbsmässigkeit überein. (Bratschi)
- ist zu *streichen*. Die Formulierung kann bei *Privatsammlern*, die formell die Kriterien erfüllen, aber dennoch nicht gewerbsmässig tätig sind, Unklarheiten schaffen. (SNG)
- Die Grenzwerte sind *willkürlich* gewählt und werden der Realität der Sammlerkreise nicht gerecht. Die Regelung zeugt vom Geist der totalen Erfassung und Kontrolle. (SVP)
- Ein Bruttoerlös von SFR. 20'000.- kann durch eine *einmalige*

Transaktion erreicht werden und ist deshalb ein ungenügender Indikator für die Gewerbsmässigkeit. (Vernet)

- Die Definition der Gewerbsmässigkeit ist unerträglich weit gefasst und die Umsatzschwelle ist zu tief angesetzt. Bei jeder Erbteilung, güterrechtlichen Auseinandersetzung, bei Erbvorbezügen oder Schenkungen von Kunst innerhalb der Familie, riskiert man als im Kunsthandel tätige Person qualifiziert zu werden. (Gutzwiller)
 - Bei der Definition der Gewerbsmässigkeit sind die Kriterien die das *Bundesgericht* in seiner jüngsten Rechtsprechung zu Art. 16 Abs. 1 Bundesgesetz über die direkten Bundessteuern zu gewinnbringenden Aktivitäten entwickelt hat, beizuziehen. (CDA)
 - Anstatt von *Bruttoerlös* soll von *Umsatz* gesprochen werden. (CDA)
 - Der *territoriale Geltungsbereich* des Gesetzes und der Verordnung ist in Bezug auf die im Kunsthandel und Auktionswesen tätigen Personen unklar. (CDA)
 - Vom Inhalt des Gesetzes sind nur Vorgänge betroffen, bei denen der Grenzüberschritt des Kulturguts Teil des Rechtsvorganges ist. Diese Erkenntnis setzt der E-KGTV nicht um. (Gutzwiller)
 - Es ist fragwürdig warum Anwälte, Treuhänder oder Banken als *Intermediäre* nicht von der Definition erfasst sind. (AUKTV)
 - *Internetauktionshäuser* fallen nicht unter den Anwendungsbereich der KGTV, da ihre Struktur und die internen Abläufen nicht den konventionellen Auktionshäusern gleichzusetzen sind. (CDA)
- **Art. 1 lit. g**
 - Als einliefernde Person gilt jemand der eine im *Kunsthandel oder im Auktionswesen* tätige Person mit der Übertragung eines Kulturguts beauftragt. Die bisherige Definition ist zu *unpräzise* und *unbestimmt*. (Christie's, Sotheby's, SVK, VSG)
 - Eine einliefernde Person ist erst dann als solche zu bezeichnen, wenn sie einen Dritten, *der auf eigene Rechnung handelt*, mit dem Verkauf eines Kulturguts beauftragt. (CDA)
 - **Art. 1 lit. h, Ziff. 3**
 - Die Definition muss den Vorgaben im KGTV *angepasst* werden. Das Ereignis muss das *kulturelle Erbe eines Staates gefährden*. (AUKTV)
 - Die Definition geht über den Anwendungsbereich von Art. 8 KGTV hinaus. Es handelt sich um andere *ausserordentliche* Ereignisse, die das kulturelle Erbe eines Staates gefährden. (economiesuisse, SGV / Christie's, IADAA, Sotheby's, VEBUKU, VSG, VSAR, VSAK / AFOK, ArPu, SVK)
 - Die Definition ist *zu weit gefasst*, die sinnvollen Einschränkungen von Art. 8 KGTV wurden nicht berücksichtigt. (SVP)

- Der Entwurf wird **begrüsst**. (SP, CVP)
 - Die Bestimmung ist *gut gelungen*. (SP)
 - Die Kulturgüter von wesentlicher Bedeutung für das kulturelle Erbe werden *umfassend* und *klar* umschrieben. (CVP)
 - Die Schweiz kann mit Staaten die die UNESCO-Konvention von 1970 ratifiziert haben, *bilaterale Vereinbarungen* zur Ein- und Rückführung von Kulturgütern schliessen. (CVP / MS, NSUK)
- **Art. 2:**
 - Obwohl an die Definition des Begriffs *Rechtsfolgen* geknüpft sind, ist sie auf Verordnungsebene geregelt. *Aus rechtssystematischen Gründen* ist es sinnvoller, die Begriffsdefinition auf *Gesetzesebene* zu regeln. (BS, ZH)
 - Die Definition ist *zu weit* gefasst und lässt alle möglichen Interpretationen zu. (SRA / BLeu)
 - Die Definition ist *übermässig ausgedehnt*. Die sinnvolle Einschränkung, dass Kulturgüter einen wissenschaftlichen Wert aufweisen müssen, wurde unterlassen. (SVP)
 - Mit den Bestimmungen von lit. *a bis d* nimmt der Entwurf, die vom Parlament abgelehnte Version „Kulturgut i. e. Sinne“ wieder auf und führt *schematisch-formale Kriterien* ein. Damit *setzt er sich hier über den Entscheid der eidg. Räte* hinweg. (economiesuisse, SGV / AUKTV, Christie's, IADAA, Sotheby's, VEBUKU, VSG, VSAR, VASK, VSM / AFOK, ArPu, SVK / CDA)
 - Die Definition sollte der *Praxis* (Bilaterale Verträge i.S.v. Art. 7 KGTG und der Rechtsprechung) überlassen werden. Es bestehen bereits Definitionen (Unidroit-Konvention von 1995) an denen man sich orientieren kann. (CDA)
 - Münzen werden in sehr grosser Anzahl geprägt. Nicht jedem Stück kommt ein bedeutender Charakter zu. Nur *Münzen von herausragender Bedeutung* sollen unter das Gesetz fallen. (VSM)
 - Die Bestimmung stellt eine *Minimallösung* dar. Es müssen *alle* Kulturgüter vor illegalem Transfer geschützt werden. (NSUK)
 - Es ist zu *begrüssen*, dass der Begriff Kulturgüter von wesentlicher Bedeutung für das kulturelle Erben *enger* gefasst wird als die Umschreibung des kulturellen Erbes in Art. 4 der UNESCO-Konvention. (SigZum)
 - Der Kulturgutcharakter eines Objekts sollte *restriktiv* ausgelegt werden, da damit rechtliche Folgen und Privilegien verbunden sind. (UniGE)
 - Die Beurteilung des Begriffs Kulturgut ist von den Umständen, von der Kenntnis und Auffassung im Zeitpunkt des betreffenden Vorgangs (Erwerb, Übertragung etc.) abhängig. Diese temporale Dimension wird im E-KGTV zu wenig berücksichtigt. (Gutzwiller)

- **Art. 2 lit. a:**
 - Die Bestimmung wird *ausdrücklich begrüsst*. (VSK, GAT)
 - Die angegebene Definition wird mit *Nachdruck unterstützt*. So auch, dass die aufgezählten Tatbestände *abschliessender Natur* sind. (NSUK)
 - Es ist bei jeder Gelegenheit festzuhalten, dass der wissenschaftliche Wert eines Objektes *gänzlich unabhängig von seinen ästhetischen Qualitäten, von seinem Marktwert und von seiner Seltenheit ist*. (NSUK, GAT)
 - Es wird begrüsst, dass *archäologische* und *paläontologische* Objekte als Kulturgüter von wesentlicher Bedeutung für das kulturelle Erbe eines Staates gelten. (BL / ARS)
 - ist zu ergänzen mit *paläozoologischen* und *botanischen* Objekten. (GE)
 - ist zu *streichen*. (economiesuisse, SGV / AUKTV, Christie's, IADAA, Sotheby's, VEBUKU, VSG, VSAR, VSAK / AFOK, ArPu, SVK)
- **Art. 2 lit. b:**
 - Die Bestimmung wird *ausdrückliche begrüsst*. (GAT)
 - Die Bestimmung ist zu ergänzen mit Kulturgüter die zum *wirtschaftlichen Leben* einer Gemeinschaft gehören. Die Bezeichnung „insbesondere“ im Zusammenhang mit sakralen und profanen Riten ist zu *streichen*.(GE)
 - *Ikonen* sind ausdrücklich zu erwähnen. (NSUK)
 - Ist zu *streichen*. (economiesuisse, SGV / AUKTV, Christie's, IADAA, Sotheby's, VEBUKU, VSG, VSAR, VSAK / AFOK, ArPu, SVK)
- **Art. 2 lit. c:**
 - Die Bestimmung wird *befürwortet*. (BL)
 - Die Bestimmung wird *ausdrücklich begrüsst*. (VSK)
 - Die möglich Qualifikation von *Werken bildender Kunst* als Kulturgut von wesentlicher Bedeutung für das kulturelle Erbe wird *abgelehnt*. (BS)
 - Die Aufzählung ist mit den *Kunstsammlungen* zu ergänzen. (GE)
 - ist zu *streichen*. (economiesuisse, SGV / AUKTV, Christie's, IADAA, Sotheby's, VEBUKU, VSG, VSAR, VSAK / AFOK, ArPu, SVK)
 - Es ist nicht der Wille des Gesetzgebers, dass auf Grund eines bedeutenden Kulturguts ganze Sammlungen unter diese Bestimmung fallen. (MBM)
 - Es ist *explizit* festzuhalten, dass unter diese Bestimmung auch Mobiliar, Lampen, Handläufe, Beschriftungen und dergleichen subsumiert werden können. (SHS)

- **Art. 2 lit. d:**
 - ist zu ergänzen mit *Bibliotheksbeständen von historischem Wert*. (GE)
 - *Private Archive und Firmenarchive*, fallen sofern sie von wesentlicher Bedeutung für das kulturelle Erbe sind, auch unter diese Bestimmung. (NSUK)
 - Die Definition von leihgebenden Institutionen ist mit *Gemeinschaften* zu ergänzen. (SIVG)
 - ist zu *streichen*. (economiesuisse, SGV / AUKTV, Christie's, IADAA, Sotheby's, VEBUKU, VSG, VSAR, VSAK / AFOK, ArPu, SVK)
- **Art. 2 lit. e:**
 - ist der einzige Teil von Art. 2 E-KGTV, welcher dem Ergebnis der parlamentarischen Debatte entspricht. *Die Definition ist auf diesen Teil zu beschränken*. (economiesuisse, SGV / Christie's, IADAA, Sotheby's, VEBUKU, VSG, VSAR, VSAK / AFOK, ArPu, SVK)
 - Die möglich Qualifikation von *Werken bildender Kunst* als Kulturgut von wesentlicher Bedeutung für das kulturelle Erbe wird *abgelehnt*. (BS)
 - ist zu *streichen*. Dieser Auffangtatbestand ist *zu weit* formuliert und steht im *Widerspruch* zum KGTG. (KHV, GaKo, VSM)
 - Die Bestimmung ist *tautologisch*. (CDA)
 - Die Bestimmung ist *zu offen und unklar formuliert*. Die in lit. a bis d aufgezählten Kategorien müssen genauer präzisiert werden. (Vernet)
- **Art. 2 Abs. 2:**
 - Die Kriterien nach denen sich die wesentliche Bedeutung eines Kulturguts für das kulturelle Erbe beurteilen lassen, sind vielfältig. Kriterien können auch der *wirtschaftliche Wert* und die *Ästhetik* sein. Sie dürfen nicht durch *Abs. 2 unzulässig eingeschränkt werden*. (HBB, economiesuisse, SGV / Christie's, IADAA, Sotheby's, VEBUKU, VSG, VSAR, VSAK / AFOK, ArPu, SVK)
 - Es besteht einen Zusammenhang zwischen der materiellen oder ästhetischen Seite und der Bedeutung einer Münze. *Diese Kriterien müssen in die Beschreibung der grundsätzlichen Kriterien aufgenommen werden*. (VSM)
 - ist zu *streichen*. (AUKTV)
- **2. Abschnitt:
Kulturgüterverzeichnis
der Kantone
(Art. 3)**
 - Der Entwurf wird **begrüsst**. (SG, JU, ZG, AI, SO, OW, AR, NW, BL, FR / EDK, SSV, CHGV / VSK, SGUF)
 - Die Führung eines kant. Kulturgüterverzeichnis ist *fakultativ*. (SG, ZG, AI, OW, AR, NW, BL, AI / EDK / SGUF)
 - Es werden *klare Erfassungskriterien* gewünscht, damit weitgehende *Kompatibilität* mit den Vorgaben der Bundes-

Datei gegeben ist. (SO, AI, TG, NW, NE / EDK / GAT, SGUF, VSK)

- Die Verzeichnisse müssen *regelmässig aktualisiert* werden. (VSK)
 - Die Bildung einer *Arbeitsgruppe* wird gewünscht. (SSV, CHGV)
 - Die *Koordinationsaufgabe* hat unter Federführung der *Fachstelle* zu erfolgen. (SO / VSD)
 - Der Bund soll den Kantonen die nötige *Finanzhilfe* für die Erstellung der Verzeichnisse *gewähren*. (SO, AI)
 - Es besteht *kein Bedarf* die kantonale Verzeichnisse *der Öffentlichkeit* zugänglich zu machen. Ausführlich dokumentierte Verzeichnisse die der Öffentlichkeit zugänglich sind, können zu Diebstahl provozieren. (FR)
 - Begrüssst die Möglichkeit auch Kulturgüter in *Privateigentum* im Verzeichnis aufzuführen. (BL)
 - Auch *Städte und Gemeinden* haben Interesse ein Verzeichnis zu führen und möchten in den Bestimmungen explizit erwähnt werden. (SSV, CHGV)
 - Der Entwurf wird **abgelehnt**. (BS / HBB)
 - Kosten und Nutzen stehen in keiner Relation. (HBB)
 - Die *Kompetenzen* von Bund und Kantone bei der Ausfuhr sind *nicht klar geregelt*. Die Bestimmung berücksichtigt nicht, dass auch *Gemeinden* Kompetenzen zur Führung von Verzeichnissen haben. (GE)
 - Es ist unklar, welches Verzeichnis gemeint ist: Kulturgüterschutz, Denkmalpflege etc. (GL)
 - *Privatsammlungen* sind *nicht* in den kantonalen Verzeichnissen aufzuführen. (KSK, KHV, GaKo)
 - Die skizzierte Verlinkung der Verzeichnisse stellt für die Museumsverbände nur eine *Minimallösung* dar. Endziel ist, alle Verzeichnisse in *einer Abfrage* zusammenzuführen. (VMS)
 - Es ist zu *präzisieren*, dass nur Kulturgüter von wesentlicher Bedeutung für das kulturelle Erbe Eingang in die kantonalen Verzeichnisse finden. (Vernet)
- **3. Abschnitt: Ein- und Ausfuhr**
(Art. 4-7)
- Vor dem Abschluss von *Vereinbarungen nach Art. 7 KGTG* sind die *Vertreter der betroffenen Institutionen* und die Verbände der betroffenen Kreise zur Vernehmlassung einzuladen. (economiesuisse, HBB, SGV / AUKTV, Christie's, IADAA, Sotheby's, VEBUKU, VSG, VSAR, VSAK / AFOK, ArPu, SVK)
 - Die Sammlungen der Institutionen sind bereits genügend geschützt, da die *Inventare publiziert* oder *intern ausreichend dokumentiert* sind. (KSK / VSK)
 - Die Bewilligungspflicht ist für den internationalen Leihverkehr

hinderlich. (KSK)

- Beim Bewilligungsverfahren sind *Doppelspurigkeiten* zu vermeiden. (SSV)
- **Art. 4:**
 - Der Ausdruck *Fachstelle* ist näher zu erklären. (GL)
 - Sofern Kulturgüter von *Privaten* (inkl. Kirchgemeinden) in den kantonalen Kulturgüterverzeichnissen veröffentlicht werden, ist ihre *Einwilligung* einzuholen. (FR)
- **Art. 4 Abs. 2 und 3:**
 - Es solle ein möglichst *unbürokratisches Verfahren* angestrebt werden. Vor Ausfuhr und nach Rückführung des Kulturguts werden dem BAK *Kopien der Leihverträge* zugestellt. (BL)
- **Art. 5:**
 - Die Rückführung *eines vorübergehend ausgeführten* Kulturguts in die Schweiz muss der Fachstelle *innert 30 Tagen* bekannt gegeben werden. (SigZum)
- **Art. 6:**
 - Bei der Rückführung hat sich die Fachstelle zu vergewissern, dass der *gutgläubige Käufer* vom jeweiligen Staat entschädigt worden ist. (Vernet)
- **Art. 7:**
 - Die Bestimmung wird als *sehr wichtig* erachtet. (NUSK, MS)

➤ **4. Abschnitt:
Rückgabegarantie**
(Art. 8)

- Der Entwurf wird **begrüsst**. Die *Modalitäten* der Rückgabegarantie sind *angemessen und praktikabel*. (AG, UR, BL / CVP / VMS, MS)
 - Der Entwurf ist für die *internationale Zusammenarbeit* von grosser Bedeutung. (AG, UR / CVP)
 - Die Erteilung einer Rückgabegarantie ist *selbstverständlich*. (BL / ARS)
 - Die vorgesehene Lösung bietet Gewähr, dass *kein Leihverkehrstopp* eintreten wird. (SGUF)
 - Der Entwurf wird begrüsst. Es ist aber zu vermeiden, dass die Kulturgüter nach *jeder Station* zuerst wieder in ihren *Ursprungsstaat* zurückkehren müssen. (VMS)
- Das Verfahren ist **schwerfällig** und **langwierig**. (economiesuisse, HBB, SGV / SSV /AUKTV, Christie's, IADAA, Sotheby's, VEBUKU, VSG, VSAK, VSAR / AFOK, ArPu, KSK, SVK)
 - *Die Frist* für die Erteilung der Rückgabegarantie ist *zu verkürzen*. (BS / HBB, SGV, economiesuisse / AUKTV, Christie's, IADAA, Sotheby's, VEBUKU, VSG, VSAR, VSAK / AFOK, ArPu, KSK, SVK)
 - Die Anforderungen an die Dokumentationspflicht sind auf das *Erforderliche* zu *reduzieren*. (HBB, SGV, economiesuisse / AUKTV, Christie's, IADAA, Sotheby's, VEBUKU, VSG,

VSAR, VSAK / AFOK, ArPu, SVK)

- Es ist eine einzureichende Dokumentation in *englischer Sprache* zu schaffen. (economiesuisse, HBB, SGV / Christie's, IADAA, Sotheby's, VEBUKU, VSG, VSAR, VSAK / AFOK, ArPu)
- Die Rückgabegarantie soll *kostenlos* erteilt werden. (economiesuisse, HBB, SGV / AUKTV, IADAA, VEBUKU, VSAR, VSAK / AFOK, ArPu)
- Es ist unklar was bei *Einsprachen* gegen die Gewährung einer Rückgabegarantie geschieht. (economiesuisse, SGV / AUKTV, Christie's, IADAA, Sotheby's, VEBUKU, VSG, VSAR, VSAK / AFOK, ArPu, VSK)
- Die Ein- und Ausfuhr ist nicht auf einen *Zeitpunkt sondern auf eine Zeitspanne* festzulegen. (AUKTV)
- Für staatliche Institutionen die eine *eigene Sammlung* unterhalten, wird ein *vereinfachtes Verfahren* gewünscht. (BS / SSV)
- **Art. 8 Abs. 1:**
 - Die Frist zwischen der Einreichung des Gesuchs und der Erteilung der Rückgabegarantie ist auf *60 Tage* zu verkürzen. (economiesuisse, SGV / AUKTV, Christie's, IADAA, Sotheby's, VEBUKU, VSG, VSAR, VSAK / AFOK, ArPu, SVK)
- **Art. 8 Abs. 3 lit.c:**
 - Der Voreigentümer ist nicht von Bedeutung, nur der *aktuelle Eigentümer* muss bekannt sein. (economiesuisse, SGV / IADAA, Christie's, Sotheby's, VEBUKU, VSG, VSAR, VSAK / AFOK, ArPu, SVK)
 - Die Angaben betreffend der *Herkunft eines Kulturguts* sind für die Beurteilung der Rückgabegarantie *nicht notwendig*. (economiesuisse, SGV / AUKTV, Christie's, IADAA, Sotheby's, VEBUKU, VSG, VSAR, VSAK / AFOK, ArPu, SVK)
- **Art. 8 Abs. 4:**
 - Dem Gesuch ist ein Auszug aus dem Leihvertrag mit der leihgebenden Institution beizulegen, aus welchem hervorgeht, dass *das Kulturgut nach Abschluss der Ausstellung in den Vertragsstaat zurückkehrt*, aus dem es entliehen worden ist. (economiesuisse, SGV / IADAA, Christie's, Sotheby's, VEBUKU, VSG, VSAR, VSAK / AFOK, ArPu, SVK)
 - Auf die Beilage des Leihvertrages muss verzichtet werden. (AUKTV)
- **Art. 8 Abs. 5:**
 - *Die Frist* ist auf *20 Tage* zu erhöhen. (VMS)

➤ **5. Abschnitt:
Finanzhilfen zu
Gunsten der
Erhaltung des
kulturellen Erbes**
(Art. 9-16)

- Der Entwurf wird als **positiv** bzw. *sehr wichtig* bewertet. (Grüne, SP / AAT, MS, SBV, NSUK, GAT, SGUF, NIKE, SIVG/ EVB)
 - Der Entwurf stellt eine *Minimallösung* dar. (SIVG / EVB)
 - Die *Höchstbeträge* fallen zu *gering* aus. (SO / SP, Grüne / SBV, NIKE)
 - Die *nominalen Maximalbeträge* müssen im Falle einer Geldentwertung real angepasst werden. (NSUK / EVB)
 - Die Finanzhilfen sind nur in *Ausnahmefällen* und mit *Auflagen* verknüpft zu sprechen. (HBB)
 - Falls das BAK die Mittel spricht, wird *eine drastische Reduktion seiner Mittel* für die Erhaltung Schweizerischer Kulturgüter befürchtet. (SGUF, GAT)

- **Art. 10 Abs. 1:**
 - Über die Gesuche für Finanzhilfen hat das *BAK* zu entscheiden. (SGV, economiesuisse / IADAA, Christie's, Sotheby's, VEBUKU, VSG, VSAR, VSAK / AFOK, ArPu)

- **Art. 10 Abs. 2:**
 - Das BAK ist auch zuständig für die *Gesuche nach Art. 14 Abs. 1 Bst. a KGTG*. (SGV, economiesuisse / IADAA, Christie's, Sotheby's, VEBUKU, VSG, VSAR, VSAK / AFOK, ArPu)
 - Bei Finanzhilfen nach Art. 14 Abs. 1 Bst. c KGTG ist auch das *Einvernehmen des EFD erforderlich*. (SGV, economiesuisse / Christie's, IADAA, Sotheby's, SVK, VEBUKU, VSG, VSAR, VSAK / AFOK, ArPu)

- **Art. 11 Abs. 1:**
 - Die *Finanzhilfen* betragen *in der Regel maximal 50 Prozent* der geltend gemachten Kosten. (SP)

- **Art. 12**
 - Die Gewährung von Finanzhilfen ist auf *anerkannte Entwicklungsorganisationen* auszuweiten. (NIKE)
 - Die Finanzhilfen sind auf *mind. SFR 300'000.-* zu erhöhen. (SBV)

- **Art. 12 Abs. 3:**
 - Es müssen auch *Archive und Bibliotheken* namentlich erwähnt werden. (GL / SP / SIVG / EVB)

- **Art. 12 Abs. 3 Bst. b:**
 - Um Finanzhilfe zu erhalten muss *der ICOM-Kodex* befolgt und eine *publizierte Ankaufspolitik* vorgewiesen werden. (Grüne, SP / SIVG / EVB)

- **Art. 13 Abs. 1:**
 - Die Finanzhilfen an Projekte sind auf *max. Fr. 500'000.-* zu erhöhen. (SP)

- *Eine Limitierung auf den Höchstbetrag von max. Fr. 100'000 ist für grosse Projekte nicht sinnvoll.* (SBV)
- **Art. 14 Abs. 2:**
 - Der Maximalbetrag von Fr. 50'000.- ist zu *tief* angesetzt. (SBV, NIKE / EVB)
 - Beantragen eine *Erhöhung* auf *mind. Fr. 100'000.-* (SP / NIKE).
 - Der Maximalbetrag von Fr. 50'000.- ist zu *reduzieren*. Der *Ausnahmecharakter* der Finanzhilfe ist ausdrücklich festzuhalten. (SGV, economiesuisse / IADAA, Christie's, Sotheby's, VEBUKU, VSG, VSAR, VSAK / AFOK, ArPu)
- **Art. 14 Abs. 3:**
 - ist für die Staaten der Dritten Welt nicht praktikabel. Für diese soll als Auflage gelten, *dass die Vertragsstaaten alles in ihrer Macht stehende zur Wiedererlangung ihrer Kulturgüter unternehmen müssen und sich dem ICOM-Kodex zu verpflichten haben.* (BL)
- **Art. 14 Abs. 4:**
 - Um zu verhindern, dass der Erwerb von Kulturgütern aus dem illegalen Handel honoriert wird ist die *Entschädigungssumme an Bedingungen* zu knüpfen. (SP / SIVG, EVB)
 - Die Entschädigungssumme soll *max. Fr. 50'000.-* betragen oder diese ist an *Bedingungen* zu knüpfen. (SIGV / EVB)
 - In Folge der Anpassungen von Art. 14 Abs. 3 KGTV ist ein zusätzlicher lit. c zu schaffen, der die *restauratorischen Instandstellungskosten von Schäden am Kulturgut, die im Rahmen der Wiedererlangung entstanden sind,* behandelt. (BL)
 - Es ist keine Bestimmung vorhanden, die missbräuchliche Rückforderungsansprüche von Mitgliedstaaten sanktioniert. (MBM)
- **Art. 15:**
 - Die Bestimmung ist so zu ändern, dass lit. a als *unabdingbare Voraussetzung* jeglicher Finanzhilfen, und nicht bloss als fakultative Auflage vorgesehen ist. (economiesuisse, SGV / IADAA, Christie's, Sotheby's, VEBUKU, VSG, VSAR, VSAK / AFOK, ArPu)
- **Art. 15 lit. a:**
 - Als Auflage sind auch *ausreichende Sicherheitsvorkehrungen* denkbar. Diese kommen im Entwurf nicht deutlich zum Ausdruck. (SigZum)
- **Art. 15 lit. d:**
 - Gegenüber der Fachstelle ist eine *Rückgabegarantie* zu unterzeichnen. (SIVG / EVB)
- **Weitere Äusserungen:**
 - Der Entscheid über die Gewährung von Finanzhilfen ist nicht

nur in der Kompetenz von EDI/EDA. *Alle betroffenen Departemente* sollen ein Mitspracherecht haben. (SVP)

➤ **6. Abschnitt:
Übertragung von
Kulturgut**
(Art. 17-21)

- Der Entwurf wird **begrüss**t, bzw. er enthält eine *klare Regelung der Sorgfaltspflichten, verhältnismässige Massnahmen* und *stärkt die partnerschaftliche Zusammenarbeit* zwischen Bund und Kantonen. (AG, SO, AI, NW, OW, UR / MS, / CVP / EDK, SSV)
 - Der Entwurf wird begrüsst, stellt jedoch ein *Minimum* dar. Der Handel mit Kulturgütern muss die gleiche Transparenz aufweisen, wie der Handel mit kommerzieller Ware. (AAT, NSUK, MS, GAT / EVB)
 - Die Kantone werden zu *prüfen haben*, welche *Sorgfaltspflichten* sie staatlichen und privaten Institutionen auf ihrem Gebiet auferlegen wollen. (AG, ZG, SO, AI, NW, UR / CVP / CHGV, EDK, SSV)
 - Die Kantone haben Verpflichtung, Vollzugsbestimmungen gemäss der UNESCO-Konvention 1970 und der Malta-Konvention 1992, zu erlassen. (NW, OW, AI / CHGV)
 - Der Entwurf bildet den *Kern* zur Bekämpfung des illegalen Kunsthandels. (NIKE)
 - Es ist wünschenswert, wenn Kantone, Städte und Private diese Standards in eigener Verantwortung *freiwillig* übernehmen. (UR)
 - Die Bestimmungen sind *einfach, unbürokratisch* und *selbstverständlich*. (Grüne, SP)
 - Die Standards für Sorgfaltspflichten müssen in der Schweiz die gleichen sein. Eine *Arbeitsgruppe* unter der *Federführung des Bundes* mit VertretInnen der drei staatlichen Ebenen ist einzuberufen. (CHGV)
- Der Entwurf wird **abgelehnt**. (SVP / economiesuisse, HBB, SGV / IADAA, Christie's, Sotheby's, VEBUKU, VSG, VSAR, VSAK, AUKTV, VSM / AFOK, ArPu, KSK, SVK)
 - Sorgfaltspflichten in dieser Strenge sind nur im Bereich der *Finanzdienstleistungen* bekannt. (SVP / economiesuisse, SGV / IADAA, Christie's, Sotheby's, VEBUKU, VSG, VSAR, VSAK / AFOK, ArPu, SVK)
 - Es soll vermieden werden, dass auf Grund der *zu detaillierten, teilweise unpraktikablen und undurchführbaren Verpflichtungen/Auflagen* dem Kunsthandels- und Sammlermarkt Schweiz *Standortnachteile* entstehen und sich Marktteilnehmer ins Ausland verlagern. (SVP / economiesuisse, HBB, SGV / AUKTV; Christie's, IADAA, Sotheby's, VEBUKU, VSG, VSAR, VSAK, VSM / AFOK, ArPu / SRA / BLeu)
 - Der Entwurf bietet *keinen Schutz* der Branche im Bereich von *Daten- und Rechtsschutz*. (SVP / economiesuisse, SGV / Christie's, IADAA, Sotheby's, SVK VEBUKU, VSG, VSAR, VSAK / AFOK, ArPu)
 - Die Voraussetzungen für unangekündigte Kontrollen müssen

umrissen werden. (SVP)

- Dem Sammler droht angesichts der weit gefassten Definition der Gewerbmässigkeit, dass er über jedes Stück seiner Sammlung dass er später veräussern möchte, eine entsprechende Dokumentation anlegen muss. (Gutzwiller)
- Um den Handel nicht übermässig zu belasten müsste ein Mindestbetrag eingeführt werden ab dem die Massnahmen zu greifen beginnen, z. B. CHF 50'000. (KSK)
- **Weitere Äusserungen:**
 - Auf dem Kunstmark ist eine *grosse Verunsicherung* auf Grund der neuen Sorgfaltspflichten zu spüren. Strafrechtliche Sanktionen sind *ungeeignet*. Sinnvoll wäre die Einführung eines *Umsetzungs- und Kontrollmechanismus*. (MME)
 - Es ist fragwürdig, dass die *Kantone* zur Erfüllung *internationaler Verpflichtungen* sowie bei der Umsetzung der *Sorgfaltspflichten zusätzlich gesetzgeberisch* tätig sein sollen. (BS)
 - Obwohl in der Botschaft zum KGTG festgehalten worden ist, dass der Datenschutz auf Verordnungsstufe geregelt werden muss, enthält die Verordnung keine Bestimmungen. (CDA)
- **Art. 17 Abs. 2:**
 - Eine Identifizierung ist nur vorzunehmen falls *der Verkäufer dem Händler nicht bekannt* und eine *sinnvollen Wertlimite* gegeben ist. (economiesuisse, HBB, SGV / VSM, AUKTV, Christie's, IADAA, Sotheby's, VEBUKU, VSG, VSAR, VSAK / AFOK, ArPu, SVK)
 - Wertlimite **CHF 25'000.-** (VSM)
 - Wertlimite **CHF 50'000.-** (economiesuisse, SGV / Christie's, IADAA, Sotheby's, VEBUKU, VSG, VSAR, VSAK / AFOK, ArPu, SVK, VSG)
 - *Alternativ* ist nur der Verkäufer *oder* die einliefernde Person zu identifizieren. (AUKTV)
 - Bei der Identifizierung ist der *wirtschaftlich Berechtigte* massgebend und nicht ein allfälliger Intermediär. (KHV, GaKo)
 - Ist der Verkäufer oder die einliefernde Person der identifizierungspflichtigen Person *persönlich bekannt*, kann auf die erneute Identifizierung verzichtet werden. (Christie's, Sotheby's, VSG)
- **Art. 17.Abs. 3:**
 - Die Identifizierung ist *ungenügend* geregelt. Regelungen sollten sich an den Identifizierungsvorschriften der *Geldwäschereiverordnung Kst* orientieren. (CDA)
 - Die Einschränkung der Beweiskräftigen Dokumente (Pass, ID, HR-Auszug) ist zu *restriktiv*. Die Beschaffung eines Handelsregistrauszugs im Ausland ist *unverhältnismässig*. (HBB / VSM)

- ist zu *streichen*. (economiesuisse, SGV / AUKTV, Christie's, IADAA, Sotheby's, VEBUKU, VSG, VSAR, VSAK / AFOK, ArPu)
- **Art. 18 :**
 - ist zu *streichen*, da es sich um eine Wiederholung von Art. 16 KGTG handelt. (economiesuisse, SGV / AUKTV, Christie's, IADAA, Sotheby's, VEBUKU, VSG, VSAK, VSAR, VSM / AFOK, ArPu, SVK)
- **Art. 18 Abs. 1:**
 - Bei der Identifizierung ist der *wirtschaftlich Berechtigte* massgebend und nicht ein allfälliger Intermediär. (KHV, GaKo)
- **Art. 19 :**
 - Die Dossierpflicht ist *gesamthft zu überarbeiten*, sie ist *unverhältnismässig, gesetzlich nicht vorgesehen* und führt zu *massivem administrativem Aufwand*. (economiesuisse, HBB, SGV / AUKTV, Christie's, IADAA, Sotheby's, VEBUKU, VSG, VSAK, VSAR / AFOK, ArPu, SVK / BLeu)
 - Die *elektronische Führung des Dossiers* würde für die verpflichteten Personen eine *erhebliche Erleichterung* mit sich bringen. (MME)
 - Die Bestimmung im Verordnungstext ist viel strikter als im erläuternden Bericht. Auch im *Verordnungstext* sollte festgehalten werden, dass die Herkunft nur angegeben werden muss, falls sie *bekannt* und ihre Feststellung *zumutbar ist*. (CDA)
 - Art. 19 E-KGTV i. V. m. Art. 33 KGTG bedarf der Klärung. Ab welchem *Zeitpunkt* muss der Eigentümer festgestellt werden. (CDA)
 - Die Verletzung der Dossierpflicht nach Art. 19 E-KGTV stellt, da auf Verordnungsstufe geregelt, keine Verletzung des Straftatbestandes von Art. 25 KGTG dar. (UniGE)
- **Art. 19 Abs. 1:**
 - Die Ausweitung der Dossierpflicht auf jedes Kulturgut wird *strikt abgelehnt*. (HBB / VSM)
- **Art. 19 Abs. 2 lit. a:**
 - Bei der Identifizierung ist der *wirtschaftlich Berechtigte* massgebend und nicht ein allfälliger Intermediär. (KHV, GaKo)
- **Art. 19 Abs. 2 lit. b:**
 - Eine Identifizierung ist nur bei *Personen die dem Händler nicht bekannt sind* und bei einer *sinnvollen Wertlimite* vorzunehmen. (economiesuisse, SGV / AUKTV, Christie's, IADAA, Sotheby's, VEBUKU, VSG, VSAR, VSAK, VSM / AFOK, ArPu, SVK)
 - Es ist ein *neuer Absatz zu schaffen*, in dem gefordert wird, dass ein *separates Dossier zu führen ist*, welches eine Kopie

des Identifizierungsdokuments jedes Verkäufers bzw. jeder einliefernden Person nach Art. 17. Abs. 3 enthält. (KHV, GaKo)

- **Art. 19 Abs. 2 lit. d:**

- Die Beschreibung des Kulturguts hat *nach den Richtlinien der geltenden Bundesinventare* zu erfolgen. (GL)
- Diese Angaben müssen nur gemacht werden sofern sie von *Bedeutung* und *bekannt sind* oder mit *vertretbarem Aufwand* festgestellt werden können. (economiesuisse, SGV / IADAA, Christie's, Sotheby's, VEBUKU, VSG, VSAR, VSAK / AFOK, ArPu, SVK)

- **Art. 19 Abs. 2 lit. e:**

- Bei *religiösen Kultgegenständen* und bei *archäologischen Objekten* ist die genaue Bezeichnung des Ortes ihrer Verwendung resp. ihrer Auffindung anzugeben. (BL)
- Bei *archäologischen und paläontologischen* Objekten ist der exakte Ort ihrer Auffindung anzugeben. (VSK, ARS)
- ist zu *streichen*. Es wird ein weit definierter Begriff eingeführt, der *im Gesetz nicht vorgesehen* ist. (economiesuisse, SGV / Christie's, Sotheby's, IADAA, VEBUKU, VSG, VSAR, VSAK / AFOK, ArPu, SVK)
- Die Herkunft des Kulturguts als Angabe ist *folgerichtig*. Es ist aber nicht ausreichend, wenn nur die Angaben des Vorbesitzers verlangt werden. Insbes. bei *archäologischen Objekten* die *frisch im Handel auftauchen*. Der restliche Umfang des Dossiers ist auf ein praktikables Minimum zu reduzieren. (SGUF)
- Die Dokumentation des Ankaufspreises ist unproblematisch. Falls kein Ankaufspreis bekannt sein sollte, muss die *Schätzung* des Marktpreises durch eine *unabhängige Instanz* erfolgen. (SP, Grüne)

- **Art. 19 Abs. 2 lit. g:**

- ist zu *streichen*, da *gesetzlich nicht gefordert*. (economiesuisse, SGV / Christie's, IADAA, Sotheby's, VEBUKU, VSG, VSAR, VSAK, VSM / AFOK, ArPu)
- Die Daten der führen Übertragung des Kulturguts sind anzugeben, soweit sie *bekannt* bzw. mit *vertretbarem Aufwand* festgestellt werden können. (Christie's, KHV, GaKo, Sotheby's, VSG / MBM)

- **Art. 19 Abs. 2 lit. h:**

- ist zu *streichen*, da bereits im Gesetz vorgesehen. Wo die Aufzeichnung des geschätzten Marktpreises verlangt wird, *geht der Entwurf über das Gesetz hinaus*. (economiesuisse, SGV / Christie's, IADAA, Sotheby's, VEBUKU, VSG, VSAR, VSAK / AFOK, ArPu, SVK)
- *Der Marktpreis* ist nicht von Personen des Kunsthandels, sondern von einer *unabhängigen Stelle* zu schätzen. (EVB, SIVG)

- **Art. 19 Abs. 3:**
 - Die Bestimmung verlangt die *Angaben* von Abs. 2 und nicht von Abs. 1. (VD)
 - ist mit *Druckgraphik, Fotos, Kleinkunst-Objekte*, zu ergänzen. (economiesuisse, SGV / AUKTV, Christie's, IADAA, Sotheby's, VEBUKU, VSG, VSAR, VSAK / AFOK, ArPu, SVK)
 - Es ist eine *Freigrenze* einzuführen. Für Kulturgüter die im Lot übertragen werden ist eine *Pauschallösung* anzustreben, Wertlimite sollte z.B. *CHF 10'000.- sein*. (economiesuisse, SGV / Christie's, IADAA, Sotheby's, VEBUKU, VSG, VSM, VSAR, VSAK / AFOK, ArPu / BLeu)
- **Art. 20:**
 - ist zu *streichen*. Wird *gesetzlich nicht gefordert*. Kunsthandelsbetriebe sind *Kleinbetriebe* wo die *Geschäftsleitung* für die Umsetzung der Sorgfaltspflichten verantwortlich ist. Eine zusätzliche Ansprechperson zu generieren schafft einen *grossen Aufwand*. (economiesuisse, HBB, SGV / AUKTV, Christie's, IADAA, Sotheby's, VEBUKU, VSG, VSM, VSAR, VSAK / AFOK, ArPu, SVK)
 - Art. 16 Abs. 2 KGTG ist eine *ungenügende gesetzliche Grundlage* für diese Bestimmung. (UniGE)
- **Art. 21:**
 - ist zu *streichen*. (SP)
 - Die Fachstelle kann ihre Kontrollkompetenz nur *durch Kontrollen ohne Vorankündigung* ausüben. (NSUK)
 - Der Artikel ist *neu zu überarbeiten*. Die Durchführung der Kontrolle muss detailliert geregelt werden. Informationen der Fachstelle unterliegen dem *Amtsgeheimnis*. Schäden durch die Fachstelle unterliegen dem *Verantwortlichkeitsgesetz*. (economiesuisse, HBB, SGV / Christie's, IADAA, Sotheby's, VEBUKU, VSG, VSAK, VSAR, VSM / AFOK, ArPu, SVK)
 - Eine *Voranmeldung* durch die Fachstelle wird *begrüsst*. Die Fachstelle soll so behutsam, aber auch so streng wie möglich vorgehen. (KHV)
 - *Der Daten- und Rechtsschutz* ist völlig *ungenügend geregelt*. Die Kontrollen sind im Voraus anzukündigen. Der Artikel ist grundlegend zu überarbeiten. (economiesuisse, SGV / AUKTV, Christie's, IADAA, Sotheby's, VEBUKU, VSG, VSAR, VSAK, VSM / AFOK, ArPu, SVK / BLeu)
- **Art. 21 Abs. 1:**
 - ist zu *streichen*. Nur *unangekündigte Kontrollen* erlauben der Fachstelle Kontrollkompetenzen effizient auszuüben. (Grüne / EVB)
- **Art. 21 Abs. 2:**
 - Immer wenn es die Umstände rechtfertigen, kann die Fachstelle Kontrollen ohne Vorankündigung durchführen. (SIVG)

- **7. Abschnitt:
Fachstelle**
(Art. 22)
 - Die Fachstelle wird *begrüsst* und ist mit den notwendigen Ressourcen auszustatten. (NIKE, VSK)
 - Die Fachstelle sollte *näher erklärt* werden. (GL)
 - Die Kontrolle der Fachstelle ist *ungenügend* und *teilweise gar nicht geregelt*. (Christie's, Sotheby's, SVK, VSG)
 - Durch die Fachstelle wird die staatliche Intervention administrativ aufgebläht. (Christie's, Sotheby's, SVK, VSG)

- **8. Abschnitt:
Zollverfahren**
(Art. 23-26)
 - Der Entwurf wird **begrüsst**. Das Verfahren ist auf das *wesentliche beschränkt* und enthält *schlanke Bestimmungen*. (AG, UR, BL / CVP, SP / MS)
 - Begrüsst wird insbes. die *Einlagerung* von Kulturgütern. (UR / CVP / NIKE)
 - Der Zoll muss den *selben Sorgfaltsmassstab* anwenden wie bei den *Handelstransaktionen*. (AAT, MS, NSUK, SIVG/ EVB)
 - Der Handel mit Kunstwerken darf nicht als *Geldwäscherei* missbraucht werden. Die entsprechenden Gesetze müssen angepasst werden. (NSUK / SIVG / EVB)
 - Der Entwurf wird begrüsst. Es muss jedoch erwähnt werden, dass die Zolllager weder der Verordnung noch dem Gesetz unterstehen. (GE)
 - Der Entwurf wird begrüsst. Es ist jedoch unklar ob die Zolllager als *Vermieterin* oder als *Lagerhalterin* auftreten. (GE)
 - Der Entwurf wird begrüsst, jedoch sollen keine *schwer- oder undurchführbaren* Formalitäten verlangt werden. (VSM)
 - **Art. 23**
 - Das *Erfordernis einer Bewilligungserteilung* durch die Fachstelle wird *ausdrücklich begrüsst*. (BL)
 - Es muss im E-KGTV noch geregelt werden, was passiert, wenn ein Staat gegen einen anderen Staat Rückforderungsansprüche stellt und sich das besagte Kulturgut in der Schweiz befindet. (MBM)
 - Die Bestimmung ist die Grundlage, dass CH mit den Staaten die UNESCO-Konvention von 1970 ratifiziert haben, Regelungen bezüglich der Einfuhr und der Rückführung von Kulturgütern abschliessen kann. (UR)
 - Die Zollbeamtinnen und –beamten sind zu sensibilisieren, dass ein *fehlender Eintrag* in kantonalen Verzeichnissen nicht bedeutet, dass Kulturgüter im Ausland verkauft werden dürfen. (BE)
 - Das vorgesehene *Administrativverfahren* wird als *schwerfällig* empfunden. (SSV)
 - Es ist eine *zusätzliche Bestimmung* zu schaffen, die vorsieht,

dass kein *archäologisches* und *paläontologisches* Objekt, das nicht in einem Inventar aufgeführt ist, ohne Erlaubnis die Grenze passieren darf. (VSK)

- Die Bestimmung bringt *nicht* zum Ausdruck, dass das KGTV ein absolutes Verbot der definitiven Ausfuhr von im Bundesverzeichnis enthaltenen Objekten bewirkt. (SigZum)
- **Art. 23 Abs. 2:**
 - Die Kompetenzen bei der Ausfuhr von Kulturgut zwischen dem Bund und den Kantone ist unklar. (GE)
- **Art. 23 Abs. 3:**
 - Aus Gründen der Durchführbarkeit ist nur zu beweisen, dass die Ausfuhrbestimmungen *des letzten Ausfuhrlandes vor der Einfuhr in die Schweiz* eingehalten worden sind. (SGV, economiesuisse / AUKTV, Christie's, IADAA, Sotheby's, VEBUKU, VSG, VSAR, VSAK, VSM/ AFOK, ArPu)
 - Verlangt der ausländische Vertragsstaat für die Ausfuhr von *solchen* Kulturgütern eine Bewilligung, so ist diese den Zollbehörden vorzulegen. (SVK)
- **Art. 24:**
 - ist zu *streichen*. (SGV, economiesuisse ,HBB / AUKTV, IADAA, VEBUKU, VSAR, VSAK, VSM/ AFOK, ArPu, SVK)
 - Die Gesetzgebung ist soweit zu koordinieren, dass der Konformitätsnachweis in den Zolldokumenten enthalten ist oder ein offizieller Zusatz gestaltet wird, der eine Bestätigung enthält die nur noch unterzeichnet werden muss. (KHV , GaKo)
- **Art. 25 Abs. 3**
 - Eine *Kurz- oder Sammeldeklaration* genügt. (VSM / BLeu)
 - Die Fachstelle hat mit der Zollverwaltung ein *Formular* zu entwerfen, welches die Voraussetzungen von Abs. 3 erfüllt. (KHV, GaKo)
 - Es ist nur der Nachweis für die *unmittelbare* Herkunft des Kulturguts zu erbringen. (KHV, GaKo)
 - ist zu *streichen*. Durch diese Bestimmung wird ein *unverhältnismässiger administrativer Aufwand* geschaffen. Sie führt zu einem *Standortnachteil*. Kurz- oder Sammeldeklarationen genügen. (HBB, SGV, economiesuisse / AUKTV, Christie's, IADAA, Sotheby's, VEBUKU, VSG, VSAR, VSAK / AFOK, SVK, ArPu)
- **Art. 26:**
 - Die Regelung der Einlagerung von Kulturgütern in Zolllager wird *begrüsst*. (AG)
 - Die Bestimmung ist zu *überarbeiten*. Es ist unklar was von den Zolllagern verlangt wird. Der Zoll muss nur Waren deklarieren. *Angaben des Eigentümers werden nicht verlangt*. Der E-KGTV führt diese Pflicht durch die Herkunft des

Kulturguts wieder ein. (CDA)

- Die Bestimmung ist zu *überarbeiten*. Die Aufgabenteilung ist mit *der Revision des Zollgesetzes zu koordinieren*. (economiesuisse, SGV / AUKTV, Christie's, IADAA, Sotheby's, VEBUKU, VSG, VSAR, VSAK / AFOK, ArPu, VSG)
- ist zu *streichen*. (SVK)
- **Art. 26 Abs. 2:**
 - Es ist festzuhalten, dass die bei *Falschdeklarationen* nach Art. 25 Abs. 3 E-KGTV die *Zolllager nicht verantwortlich* gemacht werden können. (GE)

➤ **9. Abschnitt:
Strafbestimmungen**
(Art. 27)

- **Art. 27:**
 - Die Massnahmen werden *begrüsst*. Das Schweizerische Landesmuseum muss mit den notwendigen *Ressourcen ausgestattet* werden. (MS)
- **Art. 27 Abs. 1:**
 - Gegebenenfalls sind die *Gemeinschaften*, die Eigentümer der jeweiligen Kulturgüter sind, *zu informieren*. (SIVG)
- **Art. 27 Abs. 1 und 2:**
 - Kulturgüter *können* in den Ursprungsstaat zurückgeführt werden. (SGV, economiesuisse / Christie's, IADAA, Sotheby's, VEBUKU, VSG, VSAR, VSAK / AFOK, ArPu, SVK)

➤ **10. Abschnitt:
Schlussbestimmungen**
(Art. 28-29)

Keine Bemerkungen

4 Anhang: Teilnehmende am Anhörungsverfahren

1. Kantonsregierungen

Alle ausser SZ

2. Bundesgericht

BGer

3. Politische Parteien

Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz

CVP

Christlich-soziale Partei

CSP

Grüne Partei der Schweiz

Grüne

Schweizerische Volkspartei

SVP

Sozialdemokratische Partei der Schweiz

SP

4. Spitzenverbände der Wirtschaft

Kaufmännischer Verband Schweiz

KVS

Schweizerischer Gewerbeverband

SGV

Verband der Schweizer Unternehmen

economiesuisse

5. Interkommunale und interkantonale Organisationen

Schweizerische Konferenz der kant. Erziehungsdirektoren

EDK

Schweizerischer Gemeindeverband

CHGV

Schweizerischer Städteverband

SSV

6. Organisationen des Kunsthandels

Christie's

Christie's

International Association of Dealers in Ancient Art

IADAA

Kunsthandelsverband der Schweiz

KHV

Sotheby's

Sotheby's

Syndicat roman des Antiquaires

SRA

Verband Schweizerischer Antiquare und Kunsthändler

VSAK

Verband Schweizerischer Antiquare und Restauratoren

VSAR

Vereinigung der Buchantiquare und Kupferstichhändler in der Schweiz

VEBUKU

Verband Schweiz. Auktionatoren von Kunst und Kulturgut

AUKTV

Verband Schweiz. Galerien

VSG

Verband Schweizerischer Münzenhändler

VSM

7. Kulturelle und wissenschaftliche Organisationen

Arbeitsgemeinschaft für die provinzial-römische Forschung in der Schweiz

ARS

Arbeitsgemeinschaft für offenen Kulturaustausch

AFOK

ars publica

ArPu

Associazione Archeologica Ticinese

AAT

Bernisches Historisches Museum

HMB

Gruppo Archeologia Ticino

GAT

Konferenz Schweizer Kunstmuseen

KSK

Musée Barbier-Mueller

MBM

Musée Suisse

MS

Nationale Informationsstelle für Kulturgüter-Erhaltung	NIKE
Nationale Schweizerische UNESCO-Kommission	NSUK
Rheinaubund – Schweiz. Arbeitsgemeinschaft für Natur und Heimat	HSH
Schweiz. Arbeitsgemeinschaft für Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit	SAM
Schweizer Heimatschutz	SHS
Schweizerische Gesellschaft für Ur- und Frühgeschichte	SGUF
Schweizerische Gesellschaft für Volkskunde	GFV
Schweizerische Numismatische Gesellschaft	SNG
Schweizerische Vereinigung der Kunstsammler	SVK
Schweizerischer Burgenverein	SBV
Verband der Museen der Schweiz	VMS
Verband Schweizerischer Kantonsarchäologen	VSK
Vereinigung der Schweizer Denkmalpfleger	VSD

8. Organisationen für Entwicklungszusammenarbeit

Erklärung von Bern	EVB
Traditions pour demain	SIVG

9. Kirchliche Organisationen

Schweizerischer Israelitischer Gemeindebund	SIG
---	-----

10. Frauenorganisationen

keine Stellungnahmen

11. Weitere interessierte Kreise

Handelskammer beider Basel	HBB
Centre du droit de l'art, Genève	CDA
Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter	SVR
Stiftung für Konsumentenschutz	SKS
Fédération romande des consommateurs	FRC

12. Spontane Antworten

Aronsky Martin	Aronsky
Bratschi Simone	Bratschi
Galerie Koller AG	GaKo
Gutzwiller Peter M.	Gutzwiller
Leu Numismatik AG	BLeu
Meyer Müller Eckert Partner	MME
Sigrist Zumbühl	SigZum
Université de droit, Genève	UniGE
Vernet Jacques	Vernet